

Präambel

Die Entstehung der Spitalstiftung Neunburg vorm Wald geht auf einen noch in einer späteren Abschrift vorhandenen „Foundations-Brief“ des Herzogs Ruprecht III. von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, vom Jahre 1398 zurück, zufolge dessen der Stifter in Neunburg vorm Wald ein Spital gründete und es mit verschiedenen Grundstücken, Rechten und Zugehörungen ausstattete; sein Zweck war allgemein umschrieben mit den Worten: „armen und siechen Leuten, die sich ihrer Krankheit halber mit Arbeit in dieser Welt nicht ernähren mögen, zu Trost und Hilfe“. Im Laufe der Zeit hat sich das Spital zu einem modernen Seniorenwohn- und Pflegeheim für alle Bevölkerungsschichten entwickelt. Die Spitalstiftung wird –dem Stifterwillen entsprechend- von der Stadt Neunburg vorm Wald verwaltet. Vorhandene Rechnungs- und Prüfungsakten belegen, daß die Stadt diesem Auftrag seit Jahrhunderten nachkommt.

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit der Stiftung ist zwar urkundlich nicht mehr nachzuweisen, die rechtliche Selbständigkeit der Stiftung darf aber auf Grund unvordenklicher Verwaltung und Beaufsichtigung nach den für selbständige Stiftungen geltenden Bestimmungen und der Tatsache, daß die Stiftung Grundstücksgeschäfte getätigt hat und im Grundsteuerkataster bzw. Grundbuch seit 1840 als Eigentümerin von Grundstücken eingetragen ist, unterstellt werden.

Unter Berücksichtigung des im Foundations-Brief von 1398 zum Ausdruck gebrachten Stifterwillens erließ die Stadt Neunburg vorm Wald 1965 zum Zweck der erforderlichen Anpassung an die neuzeitliche soziale und wirtschaftliche Gesellschafts- und Rechtsordnung auf Grund der Art. 8 und 35 des Stiftungsgesetzes vom 26. November 1954 (BayBS II S. 661) eine neue Satzung, die mit Entschließung des Bayer. Staatsministeriums der Innern vom 4. Januar 1965 Nr. I A 4 – 539 – 4 N/26 genehmigt wurde.

Wegen der veränderten Sach- und Rechtslage, insbesondere der Einführung der Pflegeversicherung im stationären Bereich und der ab 1997 erfolgten Umstellung der Spitalstiftung von der Kameralistik auf die kaufmännische Buchführung, wird die Aktualisierung der Satzung der Spitalstiftung erneut erforderlich.

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „**Spitalstiftung Neunburg vorm Wald**“. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Neunburg vorm Wald.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung fördert die Altenhilfe durch die Unterhaltung und den Betrieb eines Seniorenwohn- und Pflegeheimes in Neunburg vorm Wald. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 **Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4 **Grundstockvermögen**

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der beiliegenden Anlage. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 **Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6 **Stiftungsorgane**

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Neunburg vorm Wald verwaltet und vertreten.

§ 7 **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten, die die Genehmigung oder Entscheidung der Genehmigungsbehörde einholt.

§ 8
Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Neunburg vorm Wald. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 9
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Schwandorf als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Neunburg vorm Wald.

§ 10
Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung der Oberpfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. März 1965 außer Kraft.

Neunburg vorm Wald, 01. Februar 1999

Bayerl
Erster Bürgermeister

Stiftungssatzung1998Text

